

4. dem Studierenden/ der Studierenden, der/die gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule Mittweida ist, die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit eine schriftliche Einladung hierfür vorgelegt wird,
 3. dem Studierenden/ der Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
 4. dem Studierenden/ der Studierenden mit Beendigung des Praxismoduls eine Bestätigung auszustellen und eine Beurteilung über sie abzugeben. Hierzu stellt die Fakultät Soziale Arbeit ein Formblatt zur Verfügung.
- (2) Die Hochschule Mittweida verpflichtet sich mit der Anerkennung einer Praxisstelle, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (3) Der Studierende/die Studierende verpflichtet sich mit der Meldung zum Praktikum
1. die gewählte Ausbildungsmöglichkeit in der Praxisstelle und die Angebote im Rahmen der Fakultät Soziale Arbeit regelmäßig und pflichtbewußt wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben verantwortungsbewußt auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person bezüglich der Arbeit in dieser Einrichtung nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. bei Fernbleiben von der Praxisstelle, diese unter Angabe des Grundes zu informieren und bei Krankheit von mehr als zwei Tagen am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
 6. die Praxisstelle während des Praktikums nicht ohne die Zustimmung der Fakultät Soziale Arbeit zu wechseln.

§ 3

Status der Studierenden und Versicherungsschutz

- (1) Während des zusätzlichen Praktikums bleibt der Studierende/ die Studierende Mitglied der Hochschule. Er/sie unterliegt nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Krankenversicherungspflicht bleibt bestehen.
- (2) Der Studierende/ Die Studierende ist während des zusätzlichen Praktikums auf dem Arbeitsweg gegen Unfall versichert (s. Anlage1). Im Fall eines Unfalls übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Mittweida einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (3) Die Studierenden haften für Schäden, die in die Haftpflicht der Studierenden fallen.

**§ 4
Vertragsauflösung**

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäß § 2 gröblich und nachhaltig verletzt. Bei Aufgabe oder Veränderung des Ausbildungszieles kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Willenserklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

**§ 6
Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule Mittweida erhalten eine Ausfertigung.

Dem vorliegenden Vertrag stimmen zu:

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Praxisstelle

Student/Studentin

Hochschule Mittweida
Fakultät Soziale Arbeit

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 1

Anlage 1

Unfallversicherung bei Praxissemestern:

Unfallversicherungsschutz während eines in den Studienablauf eingeordneten Praktikums

1. Studenten sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert. (Kraft Gesetzes sind versichert Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.) Hierunter fallen alle Lehrveranstaltungen oder sonstige unter Hoheit der Hochschule organisierten Veranstaltungen, ggf. bis hin zu Veranstaltungen des organisierten Studentensports.
2. Für ein Praktikum, das nach den genehmigten Studiendokumenten in den Studienablauf eingeordnet ist, trifft jedoch § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu. Hiernach sind alle Beschäftigten gesetzlich unfallversichert. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht nach Arbeitnehmern, Auszubildenden oder Praktikanten.
3. Gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII bestimmt sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach dem Unternehmen, in dem die Versicherten tätig sind. Das dürfte dann regelmäßig der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes sein.
4. Sofern Zweifel bestehen, ob eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 oder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zutrifft, gilt gemäß § 135 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VII, dass die Versicherung als Beschäftigter (also nach Ziff. 1) Vorrang genießt.

Im SGB VII wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Studierende in einem berufsbegleitenden oder Direktstudiengang handelt.

Die oben zitierten Regelungen gelten für beide Studierenden-Gruppen gleichermaßen.